

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil I: Staatenberichte

Pascal Nägeler

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2015
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) fort.¹

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)² wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat der Zivilpakt am 23. März 1976 in Kraft. Gemäß Art. 28 des Zivilpaktes wurde ein Ausschuss eingerichtet, der der Überwachung und Ausführung des Paktes dienen soll. Er setzt sich gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 aus 18 Mitgliedern zusammen, die unabhängige Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte sind und in ihrer persönlichen Eigenschaft von den Vertragsstaaten für vier Jahre gewählt werden.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)³ geregelt ist. Von der Möglichkeit der Staatenbeschwerde wurde bislang kein Gebrauch gemacht.⁴ Darüber hinaus hat der Ausschuss gegenwärtig 35 Allgemeine Bemerkungen ("General Comments") auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 abgegeben, die sich an alle Vertragsstaaten richten. Inhaltlich beschäftigen sie sich mit der Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte.⁵ Die Abschließenden Bemerkungen geben den Vertragsstaaten eine Orientierung zur praktischen Umsetzung der Menschenrechte und können zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden.

Der Ausschuss kommt seinen Aufgaben in regelmäßigen Sitzungen nach. Diese finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden VerfO)⁶, welche auf Grundlage von Art. 39 Abs. 2 des Zivilpaktes beschlossen wurde, drei Mal pro Jahr statt. 2015 wurden diese Treffen während der 113. Sit-

¹ Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2014: Pascal Nägeler, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2015, S. 39–53 und *ders.*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2015, S. 117–129.

² International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

³ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dez. 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁴ Stand: Apr. 2016, <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx> (zuletzt besucht am 30. Apr. 2016).

⁵ Siehe dazu David Roth-Isigkeit, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

⁶ Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Jan. 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

zung vom 16. März bis 2. April, der 114. Sitzung vom 28. Juni bis 24. Juli sowie der 115. Sitzung vom 19. Oktober bis 6. November in Genf abgehalten.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2015

Im Jahre 2015 sind keine weiteren Staaten dem Zivilpakt beigetreten, so dass dieser in 168 Staaten⁷ gilt. Ein Beitritt zum FP I erfolgte ebenfalls nicht, so dass weiterhin Individualbeschwerden gegen 115 Vertragsstaaten durchgeführt werden können. Auch dem 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)⁸ vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, ist im Jahre 2015 kein Staat beigetreten. Es verbleibt daher bei 81 Vertragsstaaten. Seit der 115. Sitzung im Jahr 2015 hat der Ausschuss die Nummerierung der Abschließenden Bemerkungen geändert. Nunmehr erhalten die konkreten Empfehlungen an den Vertragsstaat eine eigene Ziffer und werden nicht wie zuvor unter der Ziffer des kritikwürdigen Sachverhaltes aufgeführt.

Der Ausschuss hat 2015 sechs neue Mitglieder erhalten: Sarah Cleveland (USA), Olivier de Frouville (Frankreich), Ivana Jelic (Montenegro), Duncan Laki Muhumuza (Uganda), Photini Pazartzis (Griechenland) und Mauro Politi (Italien). Fabian Omar Salvioli (Argentinien) wurde zum neuen Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses gewählt.

Während der 114. und 115. Sitzungen im Jahr 2015 hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36⁹ zu Art. 6 des Zivilpaktes, dem Recht auf Leben, beschäftigt. Die Ausarbeitung wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

⁷ Stand: 1. Mai 2016.

⁸ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dez. 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

⁹ Draft General comment No. 36 – Article 6: Right to life vom 02. Sept. 2015, UN-Dok. CCPR/C/GC/R.36/Rev.2.

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a dem Ausschuss einen Erstbericht (initial report) vorzulegen und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (periodic reports) nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen. Leistet ein Vertragsstaat diesen Berichtspflichten nicht Folge, so kann der Ausschuss nach Regel 70 VerfO die Menschenrechtslage auch ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts untersuchen.¹⁰ Die Staatenberichte sollen Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes enthalten. Es soll aufgeführt werden, wie die verbürgten Rechte umgesetzt und innerstaatlich Fortschritte im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz erzielt wurden.¹¹ Zudem wurde ein vereinfachtes Berichtsverfahren eingeführt.¹² Hierbei wird dem Vertragsstaat eine Liste mit relevanten Themen ("list of issues prior to reporting" (LOIPR)) zugeschickt. Zum einen erhalten die Vertragsstaaten dadurch eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Der Ausschuss bewertet sodann die Berichte gemäß Art. 40 Abs. 4 und erstellt eine Liste der Punkte, die weiterer Klärung bedürfen. An der Erörterung nehmen die Staaten durch Staatenvertreter teil, um einen konstruktivi-

¹⁰ Zuletzt hat der Ausschuss 2013 von dieser Regel Gebrauch gemacht. In Ermangelung eines ersten Staatenberichts von Belize, welcher nach dem Beitritt zum Pakt am 9. September 1996 seit dem 9. Oktober 1997 fällig war, beurteilte der Ausschuss die Menschenrechtslage auf Grundlage von Regel 70 VerfO (UN-Dok. CCPR/C/BLZ/CO/1 vom 26. Apr. 2013).

¹¹ Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Feb. 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 747 ff.

¹² Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. Sept. 2010.

ven Dialog zu garantieren. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen.

Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss die Punkte heraus, die besonderer Beobachtung bedürfen. Der Vertragsstaat hat zu diesen Punkten innerhalb eines Jahres über seine Fortschritte und die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten (sog. Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatte.

2. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2015 setzte sich der Ausschuss mit der Menschenrechtssituation von 20 Vertragsstaaten auseinander. Schwerpunktartig konzentriert sich die folgende Zusammenfassung auf die Gesichtspunkte der Abschließenden Bemerkungen, welche auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht worden sind.

- 113. Sitzung -

Elfenbeinküste

Auf der 113. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem Erstbericht der Elfenbeinküste¹³, der mit 20 Jahren Verspätung eingereicht wurde. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁴ begrüßt der Ausschuss die Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 2015 und die Annahme einer Verfassung, welche in ihrem ersten Kapitel die wesentlichen Menschenrechte und Freiheiten schützt. Zudem hebt er Art. 87 der Verfassung hervor, wonach völkerrechtliche Verträge Vorrang vor dem nationalen Recht genießen. Der Ausschuss begrüßt die Ratifikation des Übereinkommens über die

Rechte von Menschen mit Behinderung¹⁵ (Behindertenrechtskonvention), des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁶ (Antifolterkonvention) und des Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷. Ebenfalls wurde die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁸ im Jahre 2011 und des Fakultativprotokolls zum selben Übereinkommen bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten¹⁹ im Jahr 2012 positiv aufgefasst.

Die Punkte 14, 16 und 18 der Abschließenden Bemerkungen macht der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 14 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über außergerichtliche Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen. Verantwortlich dafür seien sowohl Sicherheitskräfte als auch Milizen und andere Gruppen, die bisher nicht entwaffnet wurden. Insbesondere Fälle, die sich im Zeitraum von 2000 bis 2011 ereignet haben, seien nicht sorgfältig verfolgt worden, sodass es nach jahrelangen Untersuchungen zu keinem Ergebnis kam.²⁰ Auch hätten Per-

¹³ UN-Dok. CCPR/C/CIV/1 vom 21. Mai 2013.

¹⁴ UN-Dok. CCPR/C/CIV/CO/1 vom 28. Apr. 2015.

¹⁵ Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dez. 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419.

¹⁶ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dez. 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 246.

¹⁷ Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 18. Dez. 1979, UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II, S. 647.

¹⁸ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222.

¹⁹ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355.

²⁰ Die Fälle betreffen vor allem das Massengrab in Yopougon, den Angriff auf das Nahibly Lager in

sonen, die der Beteiligung verdächtig sind, weiterhin hohe Ämter inne. Der Ausschuss fordert eine unverzügliche, unparteiische und effektive Untersuchung der Fälle. Zusätzlich soll der Vertragsstaat die Ratifikation des 2. Fakultativprotokoll des Paktes in Erwägung ziehen.

Die Polizeigewalt und der Einsatz von Folter durch Sicherheitskräfte wird in Punkt 16 thematisiert. Besorgnis bereiten dem Ausschuss Berichte, wonach der Begriff der Folter im Strafgesetzbuch des Vertragsstaates nicht definiert sei, sodass es schwierig sei diese Taten vor Gericht zu verurteilen. Er kritisiert die mangelnden Informationen bezüglich Untersuchungen und Verurteilungen von folterbezogenen Taten in dem Bericht der nationalen Untersuchungskommission. Darüber hinaus sei es gem. Art. 419 der Strafprozessordnung den Gerichten nicht verboten Geständnisse, die unter der Anwendung von Folter erwirkt worden sind, zu berücksichtigen. Dies verstoße gegen Art. 7 und 14 des Paktes. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass Foltertaten als solche verurteilt werden und die Verwertung von erzwungenen Geständnissen untersagt wird.

In Punkt 18 kritisiert der Ausschuss, dass die gesetzliche Höchstdauer von 48 Stunden für die Untersuchungshaft nicht immer respektiert wird. Auch werde diese im Vertragsstaat in einem unverhältnismäßigen Maße angewandt, so dass bei einigen Personen der gesetzliche Rahmen bereits um mehrere Jahre überschritten wurde. Der Ausschuss fordert, unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 35²¹ zu Art. 9, dass der Vertragsstaat seine Gesetzgebung reformiert, damit die vorgeschriebene Dauer einer Haft nicht überschritten wird. Zugleich sollen entsprechende Überwachungsmechanismen implementiert werden. Zudem ist der Ausschuss besorgt, dass wesentliche Garantien, wie das Recht auf einen Anwalt, das Recht unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden oder Kontakt mit Familien-

angehörigen aufzunehmen vielfach nicht beachtet werden.

Neben den genannten Punkten äußerte der Ausschuss seine Besorgnis über die Situation von Menschenrechtsverteidigern im Vertragsstaat. Zwar stellt er mit Genugtuung fest, dass ein nationales Gesetz zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erlassen wurde, jedoch sind diese weiterhin Drohungen und Anfeindungen ausgesetzt.

Kambodscha

Kambodscha reichte seinen 2. Staatenbericht²² mit 10 Jahren Verspätung ein. In seinen Abschließenden Bemerkungen²³ hebt der Ausschuss zunächst nationale Gesetze zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, zur Unterbindung von Menschenhandel und zum Schutze von Menschen mit Behinderungen positiv hervor. Die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention²⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Konvention gegen Verschwindenlassen)²⁷ erfahren durch den Ausschuss eine besondere Beachtung.

der Nähe von Duékoué und das Massengrab in Torguei.

²¹ General Comment Nr. 35, UN-Dok. CCPR/C/GC/35 vom 16. Dez. 2014.

²² UN-Dok. CCPR/C/KHM/2 vom 11. Apr. 2013.

²³ UN-Dok. CCPR/C/KHM/CO/2 vom 27. Apr. 2015.

²⁴ Fn. 15.

²⁵ Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dez. 2002, UNTS Bd. 2375, S. 237; BGBl. 2008 II, S. 854.

²⁶ Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 6. Okt. 1999, UNTS Bd. 2131 S. 83; BGBl. 2001 II, S. 1237.

²⁷ International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dez. 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933.

Zum Gegenstand des Follow-Up-Verfahrens wurden die Punkte 11, 13 und 21 gemacht.

Der Ausschuss kritisiert in Punkt 11, dass bisher niemand für die außergesetzlichen Tötungen, welche vorwiegend durch das Militär, die Polizei und andere Sicherheitskräfte vor dem Pariser Friedensvertrag von 1991 verübt wurden, gerichtlich verfolgt wurde. Es sei Aufgabe des Staates schwere Menschenrechtsverletzungen vollends aufzuklären.

Berichte über den anhaltenden Einsatz von Folter und Misshandlungen geben dem Ausschuss in Punkt 13 zu denken. Er bedauert, dass der Vertragsstaat keine hinreichenden Daten zu Verfahren und Verurteilungen von Folter- und Misshandlungstaten bereitstellen konnte. Auch seien Geständnisse, die unter Zwang oder Folter erwirkt wurden, nicht ohne Beweise wieder auszuräumen und vor Gericht verwertbar. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass solche Geständnisse im Lichte von Art.14 nicht verwertbar seien. Zudem bemängelt der Ausschuss das Fehlen eines unabhängigen Beschwerdemechanismus und eines nationalen Präventionsmechanismus, wie ihn das Fakultativprotokoll zur Anti-Folterkonvention fordert.

Kritische Aspekte der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit thematisiert der Ausschuss in Punkt 21. Demnach ist der Ausschuss besorgt über die Tötungen, Einschüchterungen und Anfeindungen von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und anderen zivilen Akteuren. Zudem steht er dem Gesetzesentwurf zur Cyberkriminalität und dem Gesetzesentwurf zu Vereinigungen und NGOs skeptisch gegenüber, da diese vielfache Einschränkungen, insbesondere im Bereich der Onlinekommunikation, enthielten. Unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 34²⁸ fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Entwürfe zu überarbeiten und sicherzustellen, dass Einschränkungen der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit im Einklang mit den strik-

ten Anforderungen der Art.19 Abs.3 und Art.22 stehen.

Kroatien

In seinen Abschließenden Bemerkungen²⁹ zum 3. Staatenbericht Kroatiens³⁰ hebt der Ausschuss eine Reihe von nationalen Gesetzen und Maßnahmen hervor. Hierzu zählen unter anderem ein Anti-Diskriminierungsgesetz, ein Asylgesetz und die Annahme eines nationalen Aktionsplanes für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf internationaler Ebene wird die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren³¹ begrüßt.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die unter Punkt 11, 13 und 23 angesprochenen Aspekte.

Punkt 11 thematisiert die Verantwortlichkeit des Vertragsstaates für vergangene Menschenrechtsverletzungen, die sich im Zuge des Balkankonflikts ereignet haben. Der Ausschuss bedauert, dass in einer Vielzahl von Fällen die Straflosigkeit vermeintlicher Täter festgestellt wurde. Zwar erkenne er die Bemühungen des Vertragsstaates zum Umgang mit Kriegsverbrechen an, jedoch seien die langwierige Untersuchungsdauer und die geringe Anzahl an Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, zu bemängeln. Zudem bestünden für Angehörige von Opfern Schwierigkeiten bei der Erlangung von Entschädigungszahlungen.

Der Ausschuss drückt in Punkt 13 seine Besorgnis über die Situation von Flüchtlingen, Heimkehrern und Binnenflüchtlingen aus. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen seien bisher nicht umgesiedelt worden und befänden sich weiterhin in Sammelunterkünften.

²⁸ General Comment Nr.34, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. Sept. 2011.

²⁹ UN-Dok. CCPR/C/HRV/3 vom 25. Feb. 2014.

³⁰ UN-Dok. CCPR/C/HRV/CO/3 vom 30. Apr. 2015.

³¹ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure vom 19. Dez. 2011, UN-Dok. A/RES/66/138; BGBl. 2012 II S. 1546.

Auch bedauert der Ausschuss, dass sich die Umsetzung des Wohnraumbeschaffungsprogrammes seit 2012 verlangsamt habe. Der Vertragsstaat habe seine Bemühungen weiter zu verstärken.

Die unzureichende Untersuchung von Einschüchterungen und Angriffen auf Journalisten ist Gegenstand des Punktes 23. Diese soll der Vertragsstaat zukünftig ordnungsgemäß untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht bringen. Auch äußert der Ausschuss seine Besorgnis über die Kriminalisierung von Verleumdungen, welches die Medien davon abhalte, kritisch über öffentliche Themen zu berichten. Kroatien soll in Erwägung ziehen diese Strafnorm abzuschaffen oder die Strafnorm auf die schwerwiegendsten Fälle zu begrenzen, da in diesen Fällen die Anwendung einer Haftstrafe niemals ein angemessenes Mittel darstelle.

Neben den angesprochenen Punkten thematisiert der Ausschuss insbesondere die Lage der Roma im Vertragsstaat. Als Minderheit sehen sie sich vielfältiger Diskriminierung und Hassverbrechen ausgesetzt.

Monaco

Der Ausschuss begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen³² zum 3. Staatenbericht Monacos³³ insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, die er in seinen vorherigen Abschließenden Bemerkungen³⁴ empfohlen hat. Hierzu zählt unter anderem die Bestrafung von bestimmten Formen von Gewalt, was im Ergebnis zu einer Stärkung des Schutzes von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen führt. Zudem vermerkt er die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren³⁵ und des UNESCO Über-

einkommens gegen Diskriminierung in der Bildung³⁶.

Gegenstand des Follow-Up-Verfahrens wurde der Punkt 10.

Hierin bringt der Ausschuss seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die öffentliche Beleidigung der Fürstenfamilie eine Straftat mit einem Strafrahmen von bis zu 5 Jahren darstellt, obwohl in der Praxis regelmäßig eine Geldstrafe ausgereicht wird. Er verweist auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 34³⁷ und erinnert den Vertragsstaat daran, dass die Inhaftierung einer Person wegen ihrer freien Meinungsäußerung einen Verstoß gegen Art. 19 darstellt.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass Monaco bisher das FP I noch nicht ratifiziert habe, obwohl 2008 angekündigt wurde, dass ein Beitritt überprüft werde.

Russland

Bezüglich des 7. Staatenbericht Russlands³⁸ beschloss der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen³⁹ und begrüßt die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention⁴⁰ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁴¹.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 7, 19 und 22.

Menschenrechtsverletzungen im Gebiet des Nordkaukasus werden in Punkt 7 thematisiert. Russland habe zwar eine Sonderinheit zur Untersuchung der Ereignis-

³² UN-Dok. CCPR/C/MCO/3 vom 26. Juni 2014.

³³ UN-Dok. CCPR/C/MCO/CO/3 vom 28. Apr. 2015.

³⁴ UN-Dok. CCPR/C/MCO/CO/2 vom 12. Dez. 2008.

³⁵ Fn. 31.

³⁶ UNESCO Convention Against Discrimination in Education vom 14. Dez. 1960, UNTS Bd. 429 S. 93.

³⁷ Fn. 28.

³⁸ UN-Dok. CCPR/C/RUS/7 vom 29. Jan. 2013.

³⁹ UN-Dok. CCPR/C/RUS/CO/7 vom 28. Apr. 2015.

⁴⁰ Fn. 15.

⁴¹ Fn. 18.

se im Zuge des Antiterror-Einsatzes in Tschetschenien eingerichtet, jedoch ist der Ausschuss über die geringen Fortschritte besorgt. Verletzungen wie außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Folter und Misshandlungen sollen in einer unabhängigen, effektiven und umfassenden Art und Weise aufgeklärt werden. Darüber hinaus soll der Vertragsstaat die kollektive Bestrafung von Verwandten und Angehörigen von angeblichen Terrorverdächtigen einstellen und ihnen effektive Rechtsbehelfe bereitstellen.

In Punkt 19 kritisiert der Ausschuss verschiedene Entwicklungen in Russland, die sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, eine abschreckende Wirkung auf die Freiheit der Meinungsäußerung haben. Hierdurch sei insbesondere die freie Äußerung von politischen Meinungen betroffen. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Kriminalisierung von Verleumdungen und die Erweiterung der Definition von Hochverrat auf finanzielle, materielle, technische oder andere Formen von Unterstützungen für ausländische Staaten. Des Weiteren kritisiert der Ausschuss das Blasphemie-Gesetz und das Verfahren gegen die Mitglieder der Pussy Riot Punkband wegen grober Verletzung der öffentlichen Ordnung (Rowdytum) nach §213 des russischen Strafgesetzbuchs. Blogger mit mehr als 3000 Besuchern am Tag müssen bestimmten rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Nach Auffassung des Ausschusses verstoßen die von ihm benannten Gesetze gegen den Zivilpakt, da die Erfordernisse der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Art.19 Abs.3 nicht gewahrt seien. Der Vertragsstaat soll daher die kritisierten Gesetze überarbeiten und insbesondere vage und offene Begriffsdefinitionen klarstellen.

Der Punkt 22 betrifft das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012, die vom Verfassungsgericht aufrechterhalten wurde, müssen sich nichtkommerzielle Unternehmen, die ausländische Finanzierung erhalten und in „politischen Aktivitäten“ tätig sind, als „ausländische Vertreter“ (foreign agents) registrieren lassen. Besorgnis berei-

tet dem Ausschuss vor allem die weite Definition von „politischen Aktivitäten“. Er bedauert, dass durch die Gesetzesänderung die Aktivitäten von NGOs beschränkt wurden und einige ihre Tätigkeiten freiwillig eingestellt haben. Die entsprechende Gesetzesänderung solle überarbeitet oder zurückgenommen werden.

Darüber hinaus thematisiert der Ausschuss den Anstieg von häuslicher Gewalt, die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Einschüchterungen von Journalisten, Anwälten, Menschenrechtsverteidigern und oppositionellen Politikern.

Zypern

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴² zum 4. Staatenbericht⁴³ Zyperns, der seit 10 Jahren fällig war, begrüßt der Ausschuss zunächst die Einführung von Gesetzen, die die Gleichbehandlung der Bürger im Privat- und Arbeitsleben festschreiben. Darüber hinaus hebt er die Anhebung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre und die Einführung von Richtlinien zur Verhinderung von Suiziden in Gefängnissen und Haftanstalten hervor. Auf völkerrechtlicher Ebene wird die Ratifikation des FP II⁴⁴, der Behindertenrechtskonvention⁴⁵ und der beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention⁴⁶ hervorgehoben.

Zu den unter Punkt 5, 10 und 23 aufgeführten Kritikpunkten wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

In Punkt 5 beschäftigt sich der Ausschuss mit dem Ombudsmann für Menschenrechte. Dieser verfügte in Zypern nicht über die notwendigen finanziellen, technischen und administrativen Mittel um sein weitreichendes Mandat vollends auszuüben. Zudem könne er seine eigenen Mitarbeiter nicht frei

⁴² UN-Dok. CCPR/C/CYP/CO/4 vom 30. Apr. 2015.

⁴³ UN-Dok. CCPR/C/CYP/4 vom 19. März 2013.

⁴⁴ Fn. 8.

⁴⁵ Fn. 15.

⁴⁶ Fn. 18 und Fn. 19.

bestimmen und sei finanziell nicht unabhängig. Der Vertragsstaat soll daher sicherstellen, dass der Ombudsmann seine Arbeit im Einklang mit den Pariser Prinzipien⁴⁷ durchführen kann.

Zunächst begrüßt der Ausschuss in Punkt 10 die Unterstützung, die Zypern zur Auffindung von vermissten Personen bereitgestellt hat. Allerdings ist der Ausschuss besorgt, dass Vermisstenfälle von griechischen Zyprioten gegenüber türkischen Zyprioten nach verschiedenen Berichten bevorzugt behandelt werden. Der Vertragsstaat soll unverzüglich Maßnahmen zur effektiven Untersuchung von Vermisstenfällen ergreifen und keine Unterscheidung zwischen griechischen und türkischen Zyprioten vornehmen. Auch soll er sicherstellen, dass den betroffenen Familien eine angemessene Entschädigung zukommt.

Zwar habe der Vertragsstaat bereits Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Barrieren von Minderheiten zu beseitigen, jedoch bereitet dem Ausschuss in Punkt 23 die geringe Anzahl an türkischen Zyprioten im öffentlichen Dienst Sorgen. Insbesondere griechische Sprachtests bei der Einstellung führen zu einer De-facto-Barriere zur Integration von Minderheiten. In diesem Bereich soll Zypern seine Bemühungen verstärken und temporäre Maßnahmen ergreifen, sowie die Abschaffung von Spracherfordernissen in Erwägung ziehen.

- 114. Sitzung -

Frankreich

In der 114. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem 5. Staatenbericht Frankreichs⁴⁸. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁹ begrüßt er die Annahme eines nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung von Rassismus, ein Gesetz, das die Gleich-

stellung von Frauen und Männern fördert, und die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention⁵⁰ und seines Zusatzprotokolls⁵¹.

Die Punkte 11, 12 und 16 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

Punkt 11 thematisiert die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Der Ausschuss drückt seine Besorgnis darüber aus, dass Personen nach Absitzen ihrer Haftstrafe aufgrund ihrer Gefährlichkeit weiterhin in Haft bleiben können. Im Lichte der Art. 9, 14 und 15 soll der Vertragsstaat seine derzeitige Gesetzeslage nochmals überdenken.

In Punkt 12 äußert der Ausschuss Kritik an den weitreichenden Befugnissen der Geheimdienste zur digitalen Überwachung, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Hoheitsgebietes des Vertragsstaates. Insbesondere ist er über ein Gesetz aus dem Jahr 2015 besorgt, dass den Geheimdiensten weitreichende Überwachungsbefugnisse auf Grundlage von nicht hinreichend definierten Kriterien zugesteht. Eine vorherige richterliche Genehmigung sei nicht erforderlich und zudem fehle ein angemessener und unabhängiger Aufsichtsmechanismus. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die Überwachungsmechanismen im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pakt stehen. Maßnahmen die mit dem Privatleben der Bürger kollidieren, sollen die Prinzipie der Legalität, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit achten. Die Speicherung von Daten soll dabei nur auf Grundlage von konkreten Kriterien erfolgen.

Der Ausschuss ist in Punkt 16 über Berichte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Zentralafrika während der Operation Sangaris⁵² in den Jahren 2013 und 2014 besorgt.

⁴⁷ UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dez. 1993.

⁴⁸ UN-Dok. CCPR/C/FRA/5 vom 31. Jan. 2013.

⁴⁹ UN-Dok. CCPR/C/FRA/CO/5 vom 17. Aug. 2015.

⁵⁰ Fn. 15.

⁵¹ Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 3. Mai 2008, UN-Dok. A/61/611; BGBl. 2008 II, S. 1419.

⁵² Auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 2127 (UN-Dok. S/RES/2127 vom 5. Dez. 2013) wurden 1000 französische Soldaten im Rahmen der Operation Sangaris an der Seite der

Er findet es bedauernd, dass nur wenige Informationen über die Schritte, die der Vertragsstaat zur Aufklärung unternommen hat, existieren. Daher fordert er Frankreich auf, die Fälle unverzüglich zu untersuchen und die Täter zu bestrafen.

Weitere angesprochene Punkte betreffen die Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern, die Diskriminierung der Roma und das Verbot der Gesichtverschleierung auf öffentlichen Plätzen.

Kanada

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵³ zum 6. Staatenbericht Kanadas⁵⁴ hebt der Ausschuss insbesondere die Zulassung von Individualbeschwerden vor dem "Human Rights Tribunal of Ontario"⁵⁵ und die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention⁵⁶ hervor.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die in Punkt 9, 12 und 16 genannten Themen.

In Punkt 9 äußert der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass indigene Frauen und Mädchen disproportional häufig von lebensgefährdenden Formen von Gewalt, Mord und Entführung betroffen sind. Er ist enttäuscht, dass der Vertragsstaat keine konkreten Antworten diesbezüglich liefern konnte. Kanada soll daher vorrangig einen nationalen Untersuchungsausschuss einrichten, wie dies der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

fordert. Zudem soll mit indigenen Frauenrechtsorganisationen und den Familien der Opfer zusammengearbeitet werden. Neben einer Überprüfung des bisherigen Rechtsrahmens, soll die Polizeiarbeit landesweit in diesem Bereich besser koordiniert werden, damit solche Taten zukünftig verhindert werden.

Die Situation von illegalen Einwanderern wird in Punkt 12 thematisiert. Der Ausschuss ist sehr darüber besorgt, dass illegale Einwanderer auf unbestimmte Zeit festgehalten werden können und zwar solange, bis über ihren Antrag auf Asyl entschieden worden ist. Sie haben daher nicht die gleichen Rechte wie Einwanderer, die rechtmäßig das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates betreten haben. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten werde zudem eine Anhörung vor einer Berufungsinstanz (Refugee Appeal Division) versagt, sodass ihnen nur der gerichtliche Weg offen stehe. Dies erhöhe das Risiko der Zurückweisung. Der Vertragsstaat soll daher in Erwägung ziehen auch irregulären Einwanderer die Berufungsinstanz zur Verfügung zu stellen. Zudem soll er davon absehen, irreguläre Einwanderer auf unbestimmte Zeit zu inhaftieren. Die Haft stelle nur das letzte Mittel dar. Zudem soll eine angemessene Höchstdauer festgelegt werden.

Der Ausschuss ist in Punkt 16 über Berichte besorgt, nach denen die Rechte und Titel von indigenen Landeigentümern erloschen seien. Landstreitigkeiten zwischen indigenen Völkern und dem Vertragsstaat stellen für erstere eine große finanzielle Last dar. Der Vertragsstaat soll daher die indigenen Völker im Vorfeld konsultieren, wenn sie durch neue Gesetzgebung oder geplante Maßnahmen ihren Rechten betroffen werden können und die bestehenden Streitigkeiten über Landeigentum zu einem Ende bringen.

afrikanischen Eingreiftruppe MISCA in der Zentralafrikanischen Republik entsandt. Ziel der Operation war es, die auch konfessionell begründete Gewalt zu beenden und die Sicherheit in der Region wiederherzustellen.

⁵³ UN-Dok. CCPR/C/CAN/CO/6 vom 13. Aug. 2015.

⁵⁴ UN-Dok. CCPR/C/CAN/6 vom 28. Okt. 2013.

⁵⁵ Der "Ontario Human Rights Code" verbietet die Diskriminierung u. a. aufgrund der Rasse, des Geschlechts oder aufgrund von Behinderungen. Einzelpersonen können nunmehr eine Individualbeschwerde vor dem Tribunal einlegen.

⁵⁶ Fn. 15.

Mazedonien

Auf der 114. Sitzung befasste sich der Ausschuss ebenfalls mit dem 3. Staatenbericht Mazedoniens⁵⁷. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁸ begrüßt er neben nationalen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Bekämpfung häuslicher Gewalt die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention⁵⁹ und der Behindertenrechtskonvention⁶⁰, einschließlich ihres Zusatzprotokolls⁶¹.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 15, 16 und 23 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

In Punkt 15 bedauert der Ausschuss die mangelnden Informationen des Vertragsstaates zur Bekämpfung des Menschenhandels, der insbesondere zu Zwangsarbeit und sexueller Ausbeutung führt. Zudem seien nur wenige Opfer identifiziert worden, wovon ein Großteil Kinder waren. Der Vertragsstaat soll daher umfassende Maßnahmen zur systematischen Bekämpfung des Menschenhandels ergreifen und seine Bemühungen zum Schutz der Opfer verstärken.

Der Ausschuss ist in Punkt 16 über die Tatsache besorgt, dass zwischen 2011 und 2014 viele Bürger das Land nicht verlassen durften und daher in ihrem Recht auf Freizügigkeit gem. Art. 12 eingeschränkt wurden. Dieses Recht soll zukünftig vollends sichergestellt werden.

Die massenhafte Kommunikationsüberwachung, insbesondere von oppositionellen Politikern und Journalisten, ist Gegenstand des Punktes 23. Der Ausschuss kritisiert das Vorgehen der Geheimdienste und den damit einhergehenden Verstoß gegen die Meinungsfreiheit und die Privatsphäre. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass Über-

wachungsmaßnahmen im Einklang mit den Paktverpflichtungen stehen und betroffene Personen, die unrechtmäßig überwacht wurden, darüber informiert werden und Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben.

Neben den dargestellten Punkten ging der Ausschuss auf die Situation der Roma und die niedrige Anzahl an Frauen im politischen sowie öffentlichen Bereich ein.

Spanien

Auf Grundlage des 6. Staatenberichts⁶² erließ der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen⁶³. Hierin begrüßt er zunächst die Annahme nationaler Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutze von Opfern des Menschenhandels. Auf internationaler Ebene wird die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren⁶⁴ und der Konvention gegen Verschwindenlassen⁶⁵ positiv vermerkt.

Die Punkte 14, 21 und 23 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

Mit Bedauern nimmt der Ausschuss in Punkt 14 Beschwerden über massive Gewaltanwendungen durch Polizei- und Sicherheitskräfte zur Kenntnis. Er zeigt sich irritiert, dass der Vertragsstaat einige Fälle nicht ordentlich untersucht haben soll, und bedauert die Defizite bei der forensischen Untersuchung, die Staatsbeamte betreffen. Zudem wurden verurteilte Beamte begnadigt, was den Eindruck der Straflosigkeit für das Fehlverhalten von Staatsbeamten verstärkt. Spanien soll daher seine Bemühungen zur Verhinderung von Folter und Misshandlung verstärken und Menschenrechtstrainings für Beamte des Vollzugs-

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/C/MKD/3 vom 23. Okt. 2013.

⁵⁸ UN-Dok. CCPR/C/MKD/CO/3 vom 17. Aug. 2015.

⁵⁹ Fn. 24.

⁶⁰ Fn. 15.

⁶¹ Fn. 51.

⁶² UN-Dok. CCPR/C/ESP/6 vom 10. Mai 2013.

⁶³ UN-Dok. CCPR/C/ESP/CO/6 vom 14. Aug. 2015.

⁶⁴ Fn. 31.

⁶⁵ Fn. 27.

dienstes bereitstellen, eine unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Fehlverhalten einrichten und die Möglichkeit der Begnadigung für Personen, die wegen Folter rechtmäßig verurteilt wurden, abschaffen.

In Punkt 21 drückt der Ausschuss zum wiederholten Male⁶⁶ sein Bedauern über das Fortbestehen des Amnestie-Gesetzes aus dem Jahr 1977, welches die Untersuchung von vergangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere von Folter und Fällen des Verschwindenlassens, verhindert, aus. Die Suche nach vermissten Personen und deren Identifikation sei von der Initiative der jeweiligen Familie abhängig, da Personensuchen, Exhumierungen und Identifikationsprozesse defizitär geregelt sind. Der Ausschuss fordert daher die Zurücknahme oder die Änderung des Gesetzes. Spanien soll aktiv Untersuchungen zu vergangenen Menschenrechtsverletzungen einleiten. In Bezug auf den gesetzlichen Rahmen zur Suche nach vermissten Personen, der Exhumierung und der Identifikationsprozesse drängt der Ausschuss auf die Implementierung der Empfehlungen des Ausschuss über das Verschwindenlassen.⁶⁷

Punkt 23 beschäftigt sich mit der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Ausschuss begrüßt zunächst die Annahme eines Rahmenprotokolls über die Anwendung der Verfahrensvorschriften auf unbegleitete Minderjährige. Er ist allerdings über die Methode der Altersbestimmung besorgt. Er fordert daher den Vertragsstaat auf, dass die Bestimmung des Alters eines Minderjährigen auf Grundlage einer sicheren und wissenschaftlich belegten Methode erfolge und auch das Kindeswohl berücksichtigt.

Usbekistan

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁸ zum 4. Staatenbericht Usbekistans⁶⁹ begrüßt der Ausschuss ein Gesetz zur Regelung der Untersuchungshaft.

Zu den unter Punkt 11, 13 und 19 aufgeführten Themen wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Zwar nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf zur Regelung von öffentlichen Notständen zur Kenntnis, jedoch bleibt er weiterhin besorgt, dass die bisherige Regelung nicht im Einklang mit Art. 4 stehe. Vor allem die weit gefasste Definition von Terrorismus und terroristischen Aktivitäten werde oftmals zur Verfolgung von Mitgliedern von verbotenen islamischen Bewegungen benutzt. Der Vertragsstaat soll daher seine Vorschriften über den öffentlichen Notstand überarbeiten und die Allgemeine Bemerkung Nr. 29⁷⁰ berücksichtigen. Die Definition des Terrorismus soll überarbeitet werden und es soll sichergestellt sein, dass Personen, die einer solchen Tat verdächtigt werden, alle rechtlichen Garantien gewährleistet werden.

Als weiterhin kritikwürdig erachtet der Ausschuss die Definition der Folter⁷¹, welche er in Punkt 13 thematisiert. Diese werde nicht den Anforderungen des Art. 7 gerecht, da sie auf bestimmte Intentionen und Personenkreise beschränkt sei. Zudem wurden nach wie vor Personen, die wegen Folter oder Misshandlung gem. § 235 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, begnadigt. Der Ausschuss drängt darauf, unverzüglich die Definition der Folter in Einklang mit dem Pakt und Art. 1 der Antifolterkonvention zu bringen.

⁶⁶ Siehe bereits: UN-Dok. CCPR/C/ESP/CO/5 vom 5. Jan. 2009, Ziffer 9.

⁶⁷ UN-Dok. CED/C/ESP/CO/1 vom 12. Dez. 2013, Ziffer 32.

⁶⁸ UN-Dok. CCPR/C/UZB/CO/4 vom 17. Aug. 2015.

⁶⁹ UN-Dok. CCPR/C/UZB/4 vom 30. Okt. 2013.

⁷⁰ General Comment Nr. 29, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.11 vom 31. Aug. 2001.

⁷¹ Siehe bereits: UN-Dok. CCPR/C/UZB/CO/3 vom 7. Apr. 2010, Ziffer 10.

In Punkt 19 erkennt der Ausschuss zunächst zwar an, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit von Kindern unter 16 Jahren in der Baumwollindustrie ergriffen hat, allerdings ist er weiterhin sehr über die weite Verbreitung von Zwangsarbeit besorgt. Insbesondere die Anzahl an Kinder über 16 Jahren und Erwachsenen, die in der Baumwoll- und Seidenindustrie als Zwangsarbeiter beschäftigt sind, sei angestiegen. Des Weiteren kämpfe der Sektor mit weitverbreiteter Korruption und die Situation der Arbeiter sei sehr schlecht. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, der Zwangsarbeit ein Ende zu bereiten. Hierzu soll er den gesetzlichen Rahmen effektiv verstärken, die Verantwortlichen verurteilen und die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Bereich der Baumwoll- und Seidenindustrie verbessern. Auch sollen Todesfälle von Zwangsarbeitern eingehend untersucht werden.

Weitere angesprochene Themen betreffen unter anderem die Religionsfreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit und die häusliche Gewalt. Hierbei handelt es sich um Punkte, die der Ausschuss bereits in seinen vorherigen Abschließenden Bemerkungen kritisiert hatte.⁷²

Venezuela

Venezuela reichte seinen 4. Staatenbericht⁷³ mit siebenjähriger Verspätung ein. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁴ bewertet der Ausschuss nationale Maßnahmen zum Schutze von indigenen Völkern, zum Schutze von Frauen vor Gewalt und der Bekämpfung von Rassendiskriminierung positiv. Zudem begrüßt er die Ratifikation der beiden Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention⁷⁵ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁶.

⁷² Ebd., Ziffern 13, 19 und 24.

⁷³ UN-Dok. CCPR/C/VEN/4 vom 29. Apr. 2013.

⁷⁴ UN-Dok. CCPR/C/VEN/CO/4 vom 14. Aug. 2015.

⁷⁵ Fn. 18 und Fn. 19.

⁷⁶ Fn. 26.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 15, 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

Punkt 14 beschäftigt sich mit Berichten über Menschenrechtsverletzungen während Demonstrationen. Der Ausschuss kritisiert den Einsatz von unverhältnismäßiger Gewalt, Folter und Misshandlungen gegenüber Demonstranten. Zwar nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass gerichtliche Untersuchungen laufen würden, jedoch seien bisher nur sieben Staatsbedienstete verurteilt worden. Auch bereitet ihm der Einsatz von Militärkräften zur Überwachung von öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen Sorgen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sei Aufgabe der Polizei. Das Militär soll nur als letztes Mittel herangezogen werden. Der Vertragsstaat soll seine Bemühungen zur Verhinderung von Folter und Misshandlung verstärken. Insbesondere sollen inhaftierte Personen in den Genuss aller wesentlichen Rechtsgarantien kommen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschuss gegen Folter⁷⁷ und die darin enthaltenen Empfehlungen hin.

In Punkt 15 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz in Venezuela. Nur 34 % der Richter seien fest angestellt. Die restlichen Richter könnten je nach Belieben entlassen werden. Über die Situation der Staatsanwälte ist der Ausschuss gleichermaßen besorgt, da hierzu der Vertragsstaat keine Informationen über die Anstellungsverhältnisse geliefert hat. Nach Berichten bestünden für Richter nachteilige Folgen, wenn diese ein Urteil mit ungünstigen Folgen für die Regierung erlassen würden. Ein Beispiel hierfür sei der Fall der Richterin Maria Lourdes Afiuni. Diese wurde 2009 verhaftet, da sie die vorläufige Freilassung einer Person anordnete, deren Haft von der UN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft,

⁷⁷ UN-Dok. CAT/C/VEN/CO/3-4 vom 12. Dez. 2014, Ziffer 9.

und später vom Ausschuss⁷⁸, als willkürlich beurteilt wurde. Während ihrer Haft soll sich die Richterin Afiuni Misshandlungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt gesehen haben, die nicht ordnungsgemäß untersucht worden seien.

Die Situation von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Sozialaktivisten und Anwälten wird in Punkt 17 thematisiert. Sie seien Berichten zufolge oftmals Gegenstand von Einschüchterungen, Herabwürdigungen, Bedrohungen und Angriffen. Der Vertragsstaat soll daher alle notwendigen Schritte unternehmen, um die betroffenen Personengruppen zu schützen. Hierzu gehöre auch, dass alle Fälle gründlich und unabhängig untersucht werden.

Gegenstand des Punktes 18 sind die herabwürdigenden öffentlichen Äußerungen des Präsidenten der Nationalversammlung über Personen und Zivilgesellschaften, die dem Ausschuss zum 4. Staatenbericht Informationen zugeleitet haben. Der Ausschuss weist auf seine Aufforderung aus dem konstruktiven Dialog mit dem Vertragsstaat hin, dass dieser alle notwendigen Schritte zu unternehmen habe, um Personen, die den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen, zu beschützen.

Vereinigtes Königreich und Nordirland

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁹ zum 7. Staatenbericht des Vereinigten Königreiches und Nordirlands⁸⁰ hebt der Ausschuss die Kriminalisierung der Zwangsehe, die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe und gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung hervor. Zudem begrüßt er die Ratifikation der Behindertenrechtskonven-

tion⁸¹ und ihres Zusatzprotokolls⁸², sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁸³.

Die Punkte 8 und 9 der Abschließenden Bemerkungen sind Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Der Ausschuss ist in Punkt 8 über die Qualität und den Fortschritt von Untersuchung des Konfliktes in Nordirland⁸⁴ am Ende des 20. Jahrhunderts besorgt. Es bestehe auch kein grundsätzlicher Rahmen zur Untersuchung von konfliktbezogenen Menschenrechtsverletzungen. Die Unabhängigkeit und die Effektivität des Ombudsmanns der Polizei seien nicht hinreichend gewährleistet, sodass die historische Aufarbeitung und Aufklärung von polizeilichem Fehlverhalten erschwert sei. Auch anderen Untersuchungseinrichtungen mangle es an Unabhängigkeit und Ressourcen. Der Vertragsstaat soll daher die effektive und unabhängige Aufklärung der Taten während des Nordirlandkonfliktes fördern und die politische und finanzielle Unabhängigkeit der verschiedenen Einrichtungen sicherstellen.

Punkt 9 beschäftigt sich mit Menschenrechtsverletzungen, die durch britische Sicherheitskräfte außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaates begangen wurden. Der Ausschuss begrüßt zunächst die vorhandenen Mechanismen zur Untersuchung dieser Fälle. Er ist allerdings darüber besorgt, dass die Verfahren vor dem parlamentarischen Komitee der Nachrichten- und Sicherheitsdienste nur sehr langsam geführt werden und stellt die Angemessen-

⁷⁸ Auffassung vom 4. Dez. 2012, *Eligio Cedeño* ./ *Venezuela*, UN-Dok. CCPR/C/106/D/1940/2010.

⁷⁹ UN-Dok. CCPR/C/GBR/CO/7 vom 17. Aug. 2015.

⁸⁰ UN-Dok. CCPR/C/GBR/7 vom 29. Apr. 2013.

⁸¹ Fn. 15.

⁸² Fn. 51.

⁸³ Fn. 18.

⁸⁴ Auch bekannt als "the Troubles". Der Begriff beschreibt den von Gewalt geprägten 30-jährigen Konflikt der mit einer Bürgerrechtsbewegung in Londonderry am 5. Oktober 1968 begann und durch das "Good Friday Agreement" am 10. Apr. 1998 beendet wurde. Es kam zu ungefähr 3600 Tötungen. Dem Konflikt lag der verfassungsrechtliche Status der Region Nordirland zugrunde.

heit eines parlamentarischen Komitees mit Blick auf die Unabhängigkeit von der Exekutive und der Möglichkeit der Regierung, sensible Informationen zurückzuhalten, in Frage. Der Vertragsstaat soll daher sicherstellen, dass die Verfahren vor dem Komitee den Anforderungen des Paktes entsprechen.

- 115. Sitzung -

Benin

Auf der 115. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem 2. Staatenbericht von Benin⁸⁵. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁶ begrüßt er nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Verhinderung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen. Darüber hinaus vermerkt er unter anderem die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention⁸⁷ und seines Zusatzprotokolls⁸⁸ und des FP II⁸⁹ als positiv.

Zu den unter Punkt 9, 19 und 23 aufgeführten Themen wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

In Punkt 9 fordert der Ausschuss vom Vertragsstaat die Mitglieder der nationalen Menschenrechtskommission zu benennen. Seit der Einrichtung der Kommission im Jahr 2012 sei dies nicht geschehen. Darüber hinaus soll sichergestellt sein, dass die Kommission über ausreichende Unabhängigkeit und finanzielle sowie personelle Ressourcen verfügt, um ihr Mandat im Einklang mit den Pariser Prinzipien⁹⁰ zu erfüllen.

Der Ausschuss findet es in Punkt 19 bedauerlich, dass der Vertragsstaat die Überarbeitung seines Strafgesetzbuches bisher nicht

beschlossen hat. Die Todesstrafe ist daher, trotz des Beitritts zum FP II, noch gesetzlich vorgesehen. Sie soll so schnell wie möglich ausdrücklich verboten werden. Zudem ist der Ausschuss über die Situation von 13 Häftlingen besorgt, deren Todesstrafe bisher noch nicht in Haftstrafen umgewandelt worden sind. Auch die rituellen Tötungen von „Hexenkindern“ verurteilt der Ausschuss. Benin soll daher strenge Maßnahme zur Bestrafung von Kindstötungen erlassen und das allgemeine Bewusstsein der Bevölkerung über das Recht auf Leben verstärken.

Auch Punkt 23 thematisiert die bisher fehlende Annahme der Überarbeitung des Strafgesetzbuches. Erst dann werde Folter im Sinne des Art.7 des Paktes im Vertragsstaat kriminalisiert. Er äußert seine Besorgnis über fehlende Informationen zu einem unabhängigen Beschwerdemechanismus für Foltertaten. Der Vertragsstaat soll eine nationale Aufsicht zur Verhinderung von Folter einführen und alle Behauptungen einer solchen Tat gründlich und unabhängig untersuchen lassen.

Des Weiteren setze sich der Ausschuss mit dem Recht auf ein faires Verfahren, den Haftbedingungen und der Situation von Frauen im Vertragsstaat auseinander.

Griechenland

Griechenland reichte seinen 2. Staatenbericht⁹¹ mit etwas Verspätung ein. In den Abschließenden Bemerkungen⁹² begrüßt der Ausschuss die Ernennung eines nationalen Berichterstatters für Fragen des Menschenhandels, die Annahme einer Roma-Strategie und die Reform des Asylsystems. Zudem bewertet er die Ratifikation der Konvention gegen Verschwindenlassen⁹³ und der Behindertenkonvention⁹⁴ – einschließlich ihres Fakultativprotokolls⁹⁵ – als positiv.

⁸⁵ UN-Dok. CCPR/C/BEN/2 vom 4. Nov. 2013.

⁸⁶ UN-Dok. CCPR/C/BEN/CO/2 vom 23. Nov. 2015.

⁸⁷ Fn. 15.

⁸⁸ Fn. 51.

⁸⁹ Fn. 8.

⁹⁰ Fn. 47.

⁹¹ UN-Dok. CCPR/C/GRC/2 vom 26. Feb. 2014.

⁹² UN-Dok. CCPR/C/GRC/CO/2 vom 3. Dez. 2015.

⁹³ Fn. 27.

⁹⁴ Fn. 15.

⁹⁵ Fn. 51.

Zu den Punkten 16, 32 und 34 wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

In Punkt 16 drückt der Ausschuss seine anhaltende Besorgnis über die exzessive Anwendung von Gewalt durch Vollzugsbeamte bei der Festnahme von Personen aus. Auch gegenüber bereits inhaftierten Personen werde oft Gewalt angewendet. Hiervon betroffen sind besonders Roma, Migranten und Flüchtlinge. Auch sei die Staatsanwaltschaft sehr nachlässig, was die Verfolgung von Straftaten dieser Beamten anbelangt. Der Vertragsstaat soll daher die umfassende Untersuchung solcher Fälle gewährleisten. Durch umfassende Trainings im Bereich der Menschenrechte sollen die Vollzugsbeamten für dieses Thema sensibilisiert werden.

Punkt 32 thematisiert die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Vertragsstaat habe Schwierigkeiten Vormundschaften für die Kinder zu organisieren. Auch seien die Zustände in den Hafteinrichtungen, in denen Minderjährige zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden, unangemessen. Der Vertragsstaat habe bei all seinen Entscheidungen stets das Kindeswohl zu beachten. So soll er insbesondere sicherstellen, dass die Inhaftierung eines Minderjährigen nur das letzte Mittel darstelle und das Prinzip der Notwendigkeit beachte. Zudem soll Griechenland neue Aufnahmestationen errichten. Auch bestünden Schwierigkeiten bei der Altersbestimmung der Minderjährigen. Der Ausschuss fordert daher den Vertragsstaat auf, dass die Bestimmung des Alters eines Minderjährigen auf Grundlage einer sicheren und wissenschaftlich belegten Methode erfolge.

Seine Besorgnis über die andauernde Praxis der informellen Zurückweisung (sog. "push-backs") an den Land- und Seegrenzen zur Türkei drückt der Ausschuss in Punkt 34 aus. Griechenland soll sicherstellen, dass alle Personen, die internationalen Schutz suchen, Zugang zu einem fairen und personalisiertem Bewertungsverfahren haben und vor unrechtmäßiger Zurückweisung geschützt werden. Er soll Maßnahmen ergreifen, um die informellen Zurückweisungen abzuschaffen und die körperliche

Integrität der Flüchtlinge bei ihrer Ausweisung beachten.

Irak

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁹⁶ zum 5. Staatenbericht des Iraks⁹⁷, der mit 13 Jahren Verspätung eingereicht wurde, hebt der Ausschuss, neben der Verabschiedung einer Verfassung im Jahr 2005, Gesetze zur Verhinderung des Menschenhandels und zum Schutze von Journalisten hervor. Zudem begrüßt der Ausschuss unter anderem die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention⁹⁸, der Antifolterkonvention⁹⁹ und der Konvention gegen Verschwindenlassen¹⁰⁰.

Die Punkte 20, 26, 28 und 30 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

Punkt 20 setzt sich mit den Menschenrechtsverletzungen im Zuge des andauernden bewaffneten Konfliktes auseinander. Der Ausschuss hat die Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis genommen, die Bevölkerung in den Kampfgebieten zu beschützen. Allerdings ist er auch über behauptete Menschenrechtsverletzungen durch die irakischen Sicherheitskräfte und verbündeten bewaffneten Gruppen gegenüber Zivilisten, bei dem Versuch den sogenannten Islamischen Staat zu bekämpfen, besorgt. Der Vertragsstaat soll große Anstrengungen unternehmen, um alle schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen aufzuklären, und seine Sicherheitskräfte und verbündeten Streitkräfte dazu anhalten, alle notwendigen Vorgehungen zu unternehmen, um zivile Opfer zu vermeiden.

Der Ausschuss drückt in Punkt 26 seine Besorgnis über die Gewalt gegenüber Frauen aus. Häusliche Gewalt und Ehrenmorde seien nach wie vor ein großes Problem im

⁹⁶ UN-Dok. CCPR/C/IRQ/CO/5 vom 3. Dez. 2015.

⁹⁷ UN-Dok. CCPR/C/IRQ/5 vom 12. Dez. 2013.

⁹⁸ Fn. 15.

⁹⁹ Fn. 16.

¹⁰⁰ Fn. 27.

Irak. Auch sei es NGOs verboten, Schutzunterkünfte für die Opfer von häuslicher Gewalt bereitzustellen. Die Bemühungen des Vertragsstaats zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sollen verstärkt werden. Auch sollen die ehrbaren Beweggründe als Milderungsgrund für Mord, sowie die Entlastung von Vergewaltigern, wenn diese ihre Opfer heiraten, abgeschafft werden.

In Punkt 28 empfiehlt der Ausschuss die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifizierung des FP II. Sofern die Todesstrafe intakt bleibe, soll der Irak dafür Sorge tragen, dass sie nur für die schwersten Verbrechen im Sinne des Art.6 verhängt werden kann, niemals die einzig möglich Strafe ist und die Möglichkeit einer Begnadigung eröffnet bleibt. Diesen Anforderungen werde die gegenwärtige gesetzliche Regelung nicht gerecht.

Bedenken äußert der Ausschuss in Punkt 30 bezüglich der gesetzlichen Regelung zur Folter. Diese gelte im Vertragsstaat nicht als vollumfänglich strafbewehrt, da sie nicht im Einklang mit der international anerkannten Definition der Folter stehe. Es soll daher eine Definition in das nationale Strafrecht eingeführt werden, die mit Art.7 und anderen international etablierten Normen vereinbar ist. Zwar sei es nach nationalem Recht verboten, dass Geständnisse die durch den Einsatz von Folter erwirkt wurden, gerichtlich zu verwerten, dennoch haben Gerichte solche Geständnisse als Beweise anerkannt. Der Ausschuss betont die Aufgabe des Vertragsstaates sicherzustellen, dass solche Geständnisse unter keinen Umständen verwertet werden. Es obliege der Staatsanwaltschaft zu beweisen, dass ein Geständnis freiwillig abgegeben wurde.

Österreich

Der Ausschuss befasste sich ebenfalls mit dem 5. Staatenbericht Österreichs¹⁰¹. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁰² bewert

et er nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender oder intersexuellen Personen (LGBT) und zur Förderung von Kinderrechten positiv. Auf internationaler Ebene ratifizierte Österreich die Konvention gegen Verschwindenlassen¹⁰³, die Behindertenrechtskonvention¹⁰⁴ und das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention¹⁰⁵.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 20, 22 und 30 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

Ethnisches Profiling und polizeiliches Fehlverhalten thematisiert der Ausschuss in Punkt 20. Er begrüßt zwar zunächst die Vereinfachung eine Beschwerde diesbezüglich einzureichen und auch, dass die Polizeibediensteten ein ethnische Sensibilitätstraining erhalten haben. Allerdings ist er wegen des nach wie vor bestehenden ethnischen Profilings und polizeilichem Fehlverhaltens aufgrund der physischen Erscheinung, der Hautfarbe oder der Herkunft besorgt. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass dies durch seine Gesetzgebung klar verboten ist und Beamte, die Straftaten gegen ethnische Minderheiten begangen haben, für ihre Taten verantwortlich gemacht werden.

Mit einer ähnlichen Thematik setzt sich der Ausschuss in Punkt 22 auseinander. Hier kritisiert er die – im Vergleich zur hohen Anzahl an Vorwürfen – geringe Anzahl an Verurteilungen von Tätern, die Gefangene in Polizeigewahrsam misshandelt haben. Auch seien in entsprechenden Verfahren sehr milde Strafen verhängt worden. Der Vertragsstaat soll die Hintergründe untersuchen, wieso die Diskrepanz zwischen behaupteten Verletzungen und tatsächlichen Verurteilungen so groß ist. Die Untersuchungen der Fälle sollen im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll (Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer,

¹⁰¹ UN-Dok. CCPR/C/AUT/5 vom 7. Okt. 2013.

¹⁰² UN-Dok. CCPR/C/AUT/CO/5 vom 3. Dez. 2015.

¹⁰³ Fn. 27.

¹⁰⁴ Fn. 15.

¹⁰⁵ Fn. 25.

unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe)¹⁰⁶ erfolgen.

In Punkt 30 äußert der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass asylsuchende Kinder über 14 Jahren für bis zu zwei Monate wegen ihrer Abschiebung inhaftiert werden können. Dies soll der Vertragsstaat überdenken und sicherstellen, dass die Inhaftierung lediglich das letzte Mittel sei und nur für eine angemessene und kurze Zeit erfolgen soll.

San Marino

In den Abschließenden Bemerkungen¹⁰⁷ zum 3. Staatenbericht San Marinos¹⁰⁸ begrüßt der Ausschuss Gesetze bezüglich der Rechte von Behinderten und zum Schutze von Kindern. Zudem bewertet er die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰⁹ sowie der beiden Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention¹¹⁰ positiv.

Die Punkte 7 und 9 der Abschließenden Bemerkungen sind Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Der Ausschuss erkennt zwar in Punkt 7 an, dass der Vertragsstaat institutionelle Strukturen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte besitze. Jedoch fehle es an einer einheitlichen nationalen Menschenrechtsinstitution, die im Einklang mit den Pariser Prinzipien¹¹¹ steht. Die Einrichtung einer solchen Institution hat der Ausschuss

bereits in seinen vorherigen Abschließenden Bemerkungen empfohlen.¹¹²

In Punkt 9 bemängelt der Ausschuss das Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, das alle Formen der Diskriminierung umfasst. Hierzu soll vor allem auch die Geschlechtsidentität zählen, welche bisher nicht von den bestehenden Gesetzen umfasst wird. Zudem soll das Bewusstsein der Bevölkerung und auch der Richter und Anwälte in diesem Bereich verstärkt werden.

Neben diesen Punkten äußerte sich der Ausschuss auch zur Gleichheit zwischen Frauen und Männern, der Abtreibung und der Meinungsäußerungsfreiheit.

Südkorea

Der Ausschuss erließ auf der 115. Sitzung seine Abschließenden Bemerkungen¹¹³ zum 4. Staatenbericht Südkoreas¹¹⁴. Darin begrüßt er unter anderem die Überarbeitung von 385 Rechtsvorschriften, die geschlechtsdiskriminierend waren. Auch Maßnahmen zur Verhinderung von Suiziden und der Gewährleistung des Wahlrechts bewertet der Ausschuss positiv. Auf internationaler Ebene hat Südkorea die Behindertenrechtskonvention¹¹⁵ ratifiziert.

Zu den Punkten 15, 45 und 53 wird das Follow-up-Verfahren durchgeführt.

Punkt 15 beschäftigt sich mit der Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender oder intersexuellen Personen. Der Ausschuss ist über die anhaltende Gewalt und die Hassreden gegenüber diesen Personen besorgt. Auch sei das Gebäude der Nationalversammlung und das der nationalen Menschenrechtskommission für sog. Konversionstherapien benutzt worden. Der

¹⁰⁶ Istanbul Protocol – Manual on Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 9. Aug. 1999; verfügbar unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training8Rev1en.pdf> (zuletzt besucht am 30. Apr. 2016).

¹⁰⁷ UN-Dok. CCPR/C/SMR/CO/3 vom 3. Dez. 2015.

¹⁰⁸ UN-Dok. CCPR/C/SMR/3 vom 12. Juni 2015.

¹⁰⁹ Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 5. Mai 2013, UN-Dok. A/63/435.

¹¹⁰ Fn. 18 und Fn. 19.

¹¹¹ Fn. 47.

¹¹² UN-Dok. CCPR/C/SMR/CO/2 vom 31. Juli 2008, Ziffer 6.

¹¹³ UN-Dok. CCPR/C/KOR/CO/4 vom 3. Dez. 2015.

¹¹⁴ UN-Dok. CCPR/C/KOR/4 vom 4. Nov. 2013.

¹¹⁵ Fn. 15.

Vertragsstaat soll sich offiziell zu dieser Problematik äußern und dafür eintreten, dass jegliche Form der sozialen Stigmatisierung oder der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität nicht toleriert wird. Zudem soll sichergestellt werden, dass staatseigene Gebäude nicht von privaten Organisationen für Konversionstherapien genutzt werden können. Der Artikel 92-6 des militärischen Strafgesetzbuches, der den sexuellen Kontakt zwischen Männern bestraft, soll abgeschafft werden.

Der Ausschuss äußert in Punkt 45 sein Bedauern über das Fehlen einer Alternative zum Militärdienst. Kriegsdienstverweigerer sehen sich daher strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt. Die persönlichen Informationen von ihnen werden online veröffentlicht. Der Vertragsstaat soll unverzüglich alle Kriegsdienstverweigerer, die zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, freilassen. Ihre Strafregister sollen bereinigt, eine angemessene Entschädigung gezahlt und die persönlichen Informationen aus dem Internet entfernt werden. Den Kriegsdienstverweigerern soll ein alternativer Zivildienst zur Verfügung gestellt werden.

Die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit in Südkorea sind Gegenstand von Punkt 53. Es bedürfe de facto einer Genehmigung durch die Polizeibehörden, um eine friedliche Versammlung durchzuführen. Zudem gebe es Berichte über den Einsatz von unverhältnismäßiger Gewalt, Blockaden und dem Verbot von Demonstrationen nach Mitternacht. Strafrechtliche Vorschriften seien sowohl gegenüber Organisatoren, als auch gegenüber Teilnehmern, angewandt worden. Es ist Aufgabe des Vertragsstaates sicherzustellen, dass alle Personen sich friedlich versammeln dürfen. Einschränkungen seien nur im Einklang mit Art. 21 des Paktes möglich.

Suriname

Suriname reichte seinen 3. Staatenbericht¹¹⁶ mit mehr als fünfjähriger Verspätung ein.

¹¹⁶ UN-Dok. CCPR/C/SUR/3 vom 7. März 2014.

In den Abschließenden Bemerkungen¹¹⁷ begrüßt der Ausschuss nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und des Menschenhandels. Des Weiteren hebt er die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁸ hervor.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 10, 22 und 32 der Abschließenden Bemerkungen gemacht.

In Punkt 10 bedauert der Ausschuss das Fehlen von konkreten Informationen zum Mandat und den zur Verfügung stehenden Ressourcen für das am 30. Mai 2015 gegründete nationale Menschenrechtsinstitut. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass es mit einem umfassenden Mandat ausgestattet ist und die Pariser Prinzipien¹¹⁹ beachtet werden.

Der Ausschuss ist in Punkt 22 über die Änderung des Amnestiegesetzes besorgt. Demnach wird nunmehr ein Zeitraum von April 1980 bis August 1992 erfasst. Unter anderem seien deshalb das Massaker in Moiwana und andere schwere Menschenrechtsverletzungen, die sich während der De-facto-Militärherrschaft ereignet haben, unbestraft geblieben. Der Ausschuss drängt auf die Rücknahme der Gesetzesänderung und fordert den Vertragsstaat auf, das internationale Recht zu respektieren und die Verantwortlichen für ihre Taten zu bestrafen. Der Ausschuss nimmt hierbei Bezug auf Ziffer 18 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 31¹²⁰ zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Demnach dürfen die Verant-

¹¹⁷ UN-Dok. CCPR/C/SUR/CO/3 vom 3. Dez. 2015.

¹¹⁸ Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons Especially Women and Children, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15. Nov. 2000, UNTS Bd. 2237, S. 319; BGBl. 2005 II, S. 954.

¹¹⁹ Fn. 47.

¹²⁰ General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 (2004).

wortlichen von Folter, willkürlichen Tötungen oder des Entführung von Personen von ihrer individuellen Verantwortlichkeit nicht befreit werden.

In Punkt 32 kritisiert der Ausschuss, dass festgenommene Personen drei oder vier Tage in Polizeigewahrsam bleiben können, bevor sie dem Staatsanwalt vorgeführt werden. Dieser kann ohne gerichtliche Überprüfung beschließen, die Dauer der Haft zu verlängern. Suriname soll sicherstellen, dass in Gewahrsam genommene Personen innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt werden, um so eine Verletzung von Art.9 des Zivilpaktes zu vermeiden. Er verweist dabei auf Ziffer 33 der Allgemeinen Bemerkung Nr.35¹²¹ in der festgestellt wird, dass ein Zeitraum von 48 Stunden ausreichend ist, um die betroffene Person zu transportieren und eine gerichtliche Anhörung vorzubereiten.

¹²¹ Fn.21.